

T ä t i g k e i t s b e r i c h t

der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

der Gemeinde Büchen und des Amtes Büchen

Zeitraum November 2013 bis einschließlich April 2015

Der Auftrag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

Das Aufgabenspektrum ergibt sich aus § 2 Abs. 3 GO Schl.-Holst. i.Vm. § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen vom 01.08.2013:

....“Die Gleichstellungsbeauftragte.....trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer im Amt bei.....“

Arbeitsfelder:

1. Teilnahme an Ausschusssitzungen:

- a) Hauptausschuss
- b) Ausschuss zur Kindertagesbetreuung
- c) Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales
- d) Gemeindevertretung Büchen
- e) Verwaltungsausschuss Amt

2. Teilnahme an Vorstellungsgesprächen

- a) Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten in der Kommunalverwaltung
- b) Verwaltungsfachangestellte im Bereich der Steuerabteilung
- c) Einstellung zur Klimamanagerin für das Amt Büchen
- d) Einstellung zur Klimamanagerin für den Schulverband Büchen

3. Beratungen

Öffentliche Sprechzeit: jeden 1 und 3 Dienstag im Monat und nach individueller Beratung.

Der zeitliche Aufwand beträgt rund 18 Stunden pro Monat.

Der in den früheren Jahren bestandene Schwerpunkt:

- Wiedereinstieg in den Beruf nach einer Familienpause
- Hilfe bei der Suche von Kinderbetreuung

hat sich verlagert auf andere bestehende Beratungsangebote direkt beim Arbeitsamt lokalisiert und neu vom Land Schleswig-Holstein geschaffenen Beratungsstelle „Frau und Beruf“.

Bedingt durch den Rechtsanspruch auf Kindesbetreuung, und den sich in der Gesellschaft ändernden Wertungen, dass Frauen in den von ihnen erlernten Berufen, auch mit Kinderbetreuung, tätig sind, ergeben sich für Frauen, beginnend mit den Geburtsjahren aus den 80 Jahren, zunehmend weniger Familienpausen.

Durch die Neugründung des Ausschusses zur Kindertagesbetreuung können sog. Härtefälle auf Zuweisung einer Ganztageskinderbetreuung unter Mithilfe der 7 Ausschussmitglieder und der Verwaltung schneller und gerechter geregelt werden, als dies in der Vergangenheit durch individuelle Absprachen mit der Kindertagesstätte geschehen ist.

Die stattgefundenen Beratungen konzentrieren sich zunehmend auf:

- die Rentensituation von Frauen
- Anspruch auf Grundabsicherung
- Anspruch auf Elterngeld statt Kinderbetreuung
- Anspruch auf individuelle Familiengestaltung neben dem Bezug von Arbeitslosengeld 1 und Arbeitslosengeld 2, im Hinblick auf eine geringfügige Beschäftigung

Insgesamt ist immer noch festzustellen:

- Alleinerziehende und ältere Frauen sind sozial und finanziell weniger gut abgesichert als Männer,
- Frauen haben durch Familienbetreuung, insbesondere in Berufen die ein Studium, bzw. eine höherwertige Ausbildung voraussetzen, bei jeder Elternzeit einen erheblichen Nachteil in der weiteren Karrierebildung, Dies gilt insbesondere in der freien Wirtschaft, ebenso, dass
- Frauen in der Vergütung bis zu 20 % schlechter vergütet sind, als Männer in gleichwertigen Berufsfeldern.

Hier aktiv handelnd tätig zu werden, stellt weiterhin einen gesetzlichen Auftrag aller staatlichen Institutionen dar.



Büchen, den 23.03.2015